

Statuten

Schlössli Verein Niederurnen, Glarus Nord

(Stand nach der HV 22.8.2026)

Die für die Statuten gewählte männliche Formulierung bezieht sich zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Schlössli Verein Niederurnen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Glarus Nord, Kanton Glarus.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist:
 - a) die Erhaltung, Aufwertung und öffentliche Zugänglichmachung des Aussichtspunktes Schlössli Niederurnen als Ort der Naherholung, Begegnung und touristischen Attraktion für alle;
 - b) die Förderung des sanften Tourismus sowie der regionalen Kultur- und Freizeitangebote in der Region Glarus Nord;
 - c) die Unterstützung von Massnahmen zur nachhaltigen Nutzung und Attraktivitätssteigerung des Standorts Schlössli Niederurnen im Interesse der Öffentlichkeit;
 - d) die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung für die landschaftlichen, kulturellen und touristischen Werte des Standorts.
- 2.2 Der Verein verfolgt dabei weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Verein arbeitet eng mit der Besitzerin des Schlösslis, der Gemeinde Glarus Nord zusammen und unterstützt diese im Rahmen des Vereinszwecks.

3. Mitglieder

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, welche den Zweck des Vereins anerkennen und fördern.
- 3.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

4. Mitgliederbeitrag

- 4.1 Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung jährlich festgelegt. Die Vereinsversammlung erlässt dazu ein Reglement.
- 4.2 Mitglieder haben für das Kalenderjahr, in welchem ihre Aufnahme erfolgt bzw. ihre Mitgliedschaft erlischt, den vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

5.1 Erlöschensgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende des Kalenderjahrs schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5.3 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es den Mitgliederbeitrag trotz Erinnerung nicht bezahlt, den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder andere wichtige Gründe einen Ausschluss rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt – ausser bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach Erinnerung – nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich erklärt. Der Ausschluss gilt per sofort.

- 5.3.1 Der Ausschluss ist endgültig. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Vereinsversammlung besteht nicht.

5.4 Tod bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

6. Organisation des Vereins

6.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle

6.2 Vereinsversammlung

- 6.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Jahresbudgets;
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Änderung der Statuten;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

- 6.2.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb des dritten Quartals eines Kalenderjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand und enthält die Traktanden, die Anträge des

Vorstandes sowie den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle.

- 6.2.3 Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind schriftlich und spätestens bis am 31. Mai an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ergänzt die Traktandenliste um die fristgerecht eingegangenen Anträge.
- 6.2.4 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag mit schriftlicher Begründung von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung.
- 6.2.5 Den Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident des Vorstandes oder ein anderer von der Vereinsversammlung gewählter Tagespräsident. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Mitglieder sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.2.6 Abstimmungen und Wahlen finden offen oder auf Beschluss der Vereinsversammlung geheim statt.
- 6.2.7 Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- 6.2.8 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder der Statuten (wie Art. 8.1.) etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.3 Vorstand

- 6.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden von der Vereinsversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.3.2 Die Vereinsversammlung wählt den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Ämterkumulation ist zulässig.
- 6.3.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach dem Gesetz oder den Statuten der Vereinsversammlung zugeteilt sind. Es sind dies insbesondere:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins;
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen;
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Buchführung.
- 6.3.4 Der Vorstand wird auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- 6.3.5 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

6.4 Revisionsstelle

- 6.4.1 Die Vereinsversammlung kann eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Revisionsstelle bzw. Revisor für die Dauer von einem Amtsjahr wählen. Das Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung.
- 6.4.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr dauert vom Gründungsdatum bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Auf den

31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

- 6.4.3 Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

7. Entschädigungen und Spesen

- 7.1 Die Organe und Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und ohne Anspruch auf Entschädigung aus.
- 7.2 Für besondere, fachlich spezialisierte oder zeitlich ausserordentliche Leistungen, die über die übliche Vereinstätigkeit hinausgehen, kann eine angemessene, marktübliche Entschädigung ausgerichtet werden.
- 7.3 Solche Entschädigungen bedürfen eines vorgängigen, schriftlich umschriebenen Auftrags, müssen nachweisbar sein und sind vom Vorstand im Voraus zu bewilligen.
- 7.4 Spesen, die den Organen und Mitgliedern in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufgabe für den Verein entstehen, werden gegen Beleg (bzw. anderweitig geeigneten Nachweis) vergütet.

8. Vereinsvermögen und Mittelverwendung

- 8.1 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, Gönnerbeiträgen, Sponsorenbeiträgen, allfälligen Schenkungen und Vermächnissen zusammen.
- 8.2 Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich zugunsten des in den Statuten genannten Zweckes verwendet.

9. Haftung und Nachschusspflicht

- 9.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

10. Statutenänderungen und Auflösung

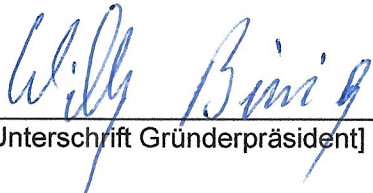
- 10.1 Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder.
- 10.2 Im Falle der Auflösung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens, wobei dieses ausschliesslich einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden ist. Ein Rückfall des Restvermögens an die Gründerinnen, Gründer oder Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Inkrafttreten der Statuten

- 11.1 Die vorliegenden, revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22.08.2026 genehmigt.
- 11.2 Sie ersetzen die Statuten vom 12. Oktober 2024 und treten per sofort in Kraft.

Niederurnen, Glarus Nord, 22.08.2026

Willy Bissig


[Unterschrift Gründerpräsident]

Maria Wiederkehr


[Unterschrift Protokollführer]